

Winfried Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts.
2. Aufl. 2011. 620 S. geb. Euro 98,00. Nomos Verlag, Baden-
Baden. ISBN 978-3-8329-5133-7.

Das von *Kluth* herausgegebene Handbuch ist *das* Standardwerk zum Kammerrecht und zum Recht der funktionalen Selbstverwaltung. *Kluth* hat namhafte Autoren aus Wissenschaft (*Butzer, Groß, Hendl, Ruffert, Schöbener*) und Praxis (*Eisenmenger, Heusch, Heyne, Rieger*) gewinnen können. Die Bearbeitungen sind durchweg ausgezeichnet, äußerst gründlich und gehaltvoll, sie genügen wissenschaftlichen und praktischen Ansprüchen in besonderer Weise. *Kluth* als Herausgeber kommt das besondere Verdienst zu, die Einheitlichkeit des Werks dadurch hergestellt zu haben, dass die wissenschaftlich-juristischen Beiträge von besonderer Brillanz und Tiefgründigkeit sind, während die Passagen, welche sich in erster Linie an Praktiker des Kammerrechts richten, allgemeinverständlich und in der praktischen Arbeit problemlos subsumierbar gehalten wurden (Beispiel etwa bei *Eisenmenger* in § 8 Rdnr. 78 zu den Befugnissen der Vollversammlung). Die »funktionale Selbstverwaltung« ist seit langem in der verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Diskussion, und sie wird dies noch lange bleiben. Grundidee ihrer Befürworter ist die Überzeugung, dass die selbstverantwortliche Regelung

eigener Belange dem Freiheitsprinzip des Grundgesetzes eher entspricht als die staatliche Regulierung und Fremdverwaltung. Selbstbetroffene haben größere Anreize als staatliche Organwalter, sich nachdrücklich um die eigenen Belange zu kümmern; hierin liegt der Grund für die kommunale Selbstverwaltung; niemand hat die Gedankengänge deutlicher zum Ausdruck gebracht als der *Freiherr vom Stein* in seiner »Nassauer Denkschrift« vom Juni 1807. Der Staat soll sich letztlich auf die Aufsicht beschränken (zur Aufsicht eingehend und sehr klar *Heusch*, § 15 Rdnr. 23 ff.). Zu weit und zu tief darf die funktionale Selbstverwaltung indes nicht gehen, sonst gerät sie mit dem demokratischen Prinzip in Konflikt (Art. 20 Abs. 2 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat in einer berühmten – und seinerzeit sehr umstrittenen – Entscheidung, *Redeker* und *Kleine-Cosack* folgend, die Maßgeblichkeit »bloßer anwaltschaftlicher Standesauffassungen« in einem demokratischen und freiheitlichen Gemeinwesen verneint (BVerfGE 76, 171 (188)); die Kinder des Schusters haben bekanntlich immer die schlechtesten Schuhe im Dorf. Funktionale Selbstverwaltung darf niemals zu einem Selbstbedienungsinstitut für Gruppeninteressen werden; auch deshalb ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den NRW-Wasserverbänden aus meiner persönlichen Sicht zu Recht kritisiert worden (näher *Kluth*, § 5 Rdnr. 82 ff.). Schon *Redeker* hat treffend darauf hingewiesen, die früheren Anwaltsstandesrichtlinien beruhten auf dem Bild: Der Anwalt erwarte den Klienten, während tatsächlich lieber der Klient den Anwalt erwarten würde (NJW 1987, 305). Mag vieles Verzopfte mittlerweile beseitigt sein, so stellen heute nicht nur Gewerbetreibende die IHK-Pflichtmitgliedschaft in Frage (recht einseitig dazu leider die Darstellung bei *Schöbener*, § 14 Rdnr. 18 ff.). Wer umweltbewusst gar keinen Kamin mehr hat, wundert sich über das jährliche zwangsweise und gebührenpflichtige Erscheinen des Schornsteinfegermeisters, der sich ab 2013 – selbstverständlich erst nach dem üblichen EU-Druck – einer bescheidenen Art von Wettbewerb zu stellen hat; bislang galt das »Kehrmonopol«, das von den Schornsteinfegern, die erstaunlich vielköpfig und gleichmäßig in den politischen Parteien organisiert sind, eisern verteidigt wurde. Mag den Beiträgen in dem Handbuch eine gewisse affirmative Grundhaltung zu Idee und Wesen der Kammern durchaus zu Eigen sein (sonst würde man sich auch nicht die Mühe der Bearbeitung machen), so bleibt festzuhalten, dass alle Rechts- und Sachfragen, die sich um das Kammerrecht ranken, in vorzüglicher Weise abgearbeitet werden. Ein ganz hervorragender Kommentar.

Dr. jur. Klaus Schönenbroicher, Troisdorf